



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 24/2024 vom 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2311/2022/71) -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Diepholz	5
Lärmaktionsplan der Stadt Diepholz.....	5
Stadt Bassum	5
Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum; 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hallstedt	5
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	6
Bekanntmachung Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinden Hüde, Lembruch und Marl.....	6
Flecken Lemförde	7
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2024	7
Gemeinde Hüde	8
Verordnung der Gemeinde Hüde über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung).....	8
Gemeinde Lembruch	9
Verordnung der Gemeinde Lembruch über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung).....	9
Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Neuenkirchen	10
Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden *Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Dorfe Göddern“, Gemeinde Neuenkirchen	10
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Dorfe Göddern“	11

Samtgemeinde Siedenburg	12
Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Siedenburg	12
Gemeinde Wagenfeld	12
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 21. Februar 2012	12
Gemeinde Weyhe	13
Jahresabschluss 2020	13
C Bekanntmachungen anderer Stellen	14
Kirchenamt Sulingen	14
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz	14
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz	16

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Genehmigung (Az. 63 DH 2311/2022/71)** -

Der wpd Windpark Nr. 602 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 21.06.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb von 4 WEA des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,70 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 2,15m, einem Rotordurchmesser von 149,10 m, einer Gesamthöhe von 181,40m und einer Nennleistung von 5,7 MW

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 10.07.2024 bis einschließlich 24.07.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.07.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 20.10.2022 wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz
Flur	114	114	99	99
Flurstück	31	35	17	19

vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149/5.X jeweils mit einer Nabenhöhe von 104,70m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 2,15m, einem Rotordurchmesser von 149,10m, einer Nennleistung von 5,7MW bei einer Gesamthöhe von 181,40m zu errichten und zu betreiben.

Gleichzeitig hebe ich meinen Bescheid vom 11.01.2024 auf.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,70 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 2,15m, einem Rotordurchmesser von 149,10m, einer Gesamthöhe von 181,40 m und einer Nennleistung von 5,7 MW.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz

Der Landrat
i. A. gez. Falldorf

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Lärmaktionsplan der Stadt Diepholz

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 die Fortschreibung des „Lärmaktionsplans der Stadt Diepholz (Runde 4)“ beschlossen.

Der Lärmaktionsplan liegt im Rathaus der Stadt Diepholz, Fachdienst Bauen, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, 2. Obergeschoss gegenüber Zimmer 323, öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist der Lärmaktionsplan über <https://www.stadt-diepholz.de/laermaktionsplan> einsehbar.

Diepholz, den 26.06.2024

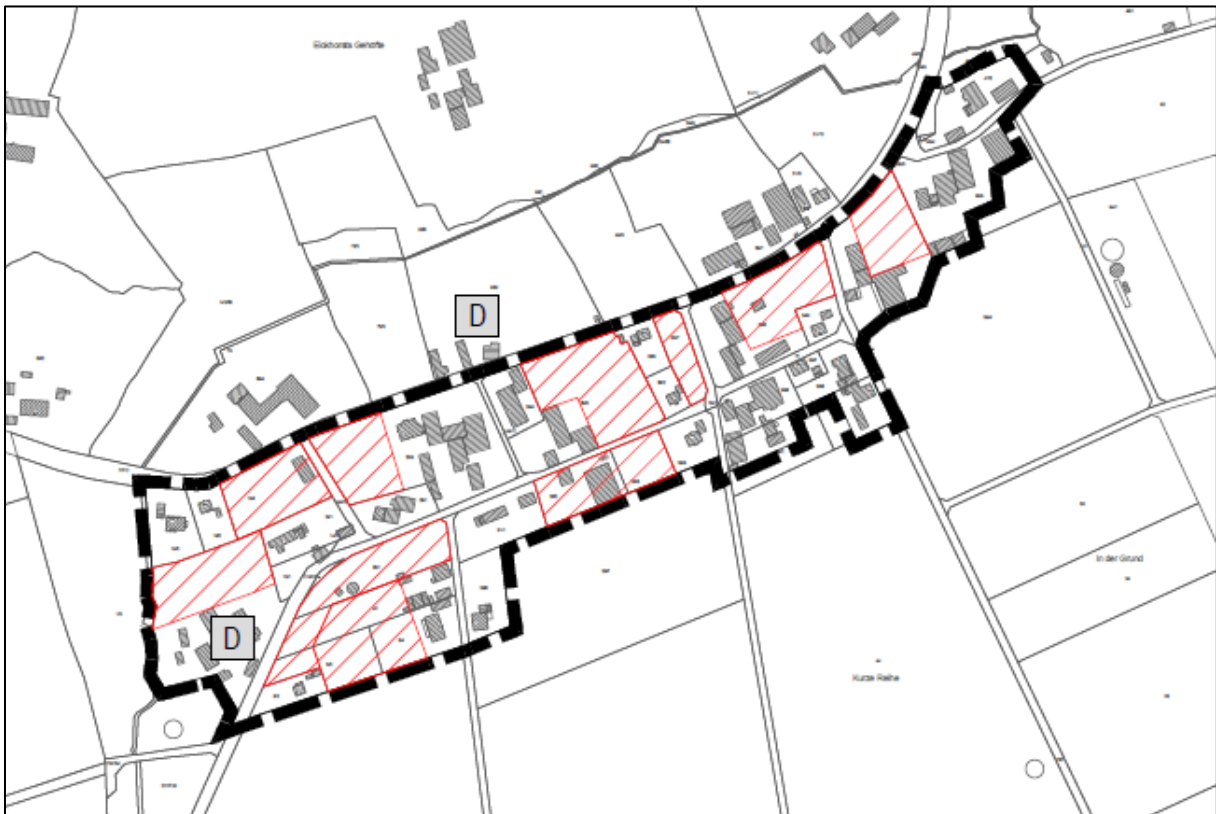
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dornieden

Stadt Bassum

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum; 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hallstedt

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hallstedt mit Begründung beschlossen.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hallstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Innenbereichssatzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Innenbereichssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 21.06.2024

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Bekanntmachung

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinden Hüde, Lembruch und Marl

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinden Hüde, Lembruch und Marl beschlossen.

Der Lärmaktionsplan wird während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, im Dachgeschoss (Bauamt) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Anregungen zum vorher ausgelegenen Lärmaktionsplan als Entwurf wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgewogen und zur Kenntnis genommen.

Der Lärmaktionsplan ist ebenfalls auf der Samtgemeinde-Homepage unter <https://www.lemfoerde.de/bauen/laermaktionsplan/> unter der Rubrik „Lärmaktionsplan“ einzusehen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist: § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG.

Lemförde, 21.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Lars Mentrup

(L.S.)

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 06.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.193.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.021.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	293.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.842.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.343.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	352.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	106.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer	415 v.H.
------------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 06.03.2024

Flecken Lemförde
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 31.05.2024 unter Az. V-30/2024/00230 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 17.06.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Hüde

Verordnung der Gemeinde Hüde über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Gemeinde Hüde kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen. Die Gebühren betragen inkl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer

als Tagesticket zu 3,00 €.

§ 2

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hüde, den 20.06.2024

gez. Mentrup
Mentrup,
Gemeindedirektor

Gemeinde Lembruch

Verordnung der Gemeinde Lembruch über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Gemeinde Lembruch kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen. Die Gebühren betragen

als Tagesticket zu 3,00 €.

Für das Parken wird in den ersten sechzig Minuten keine Gebühr berechnet.

§ 2

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lembruch, den 20.06.2024

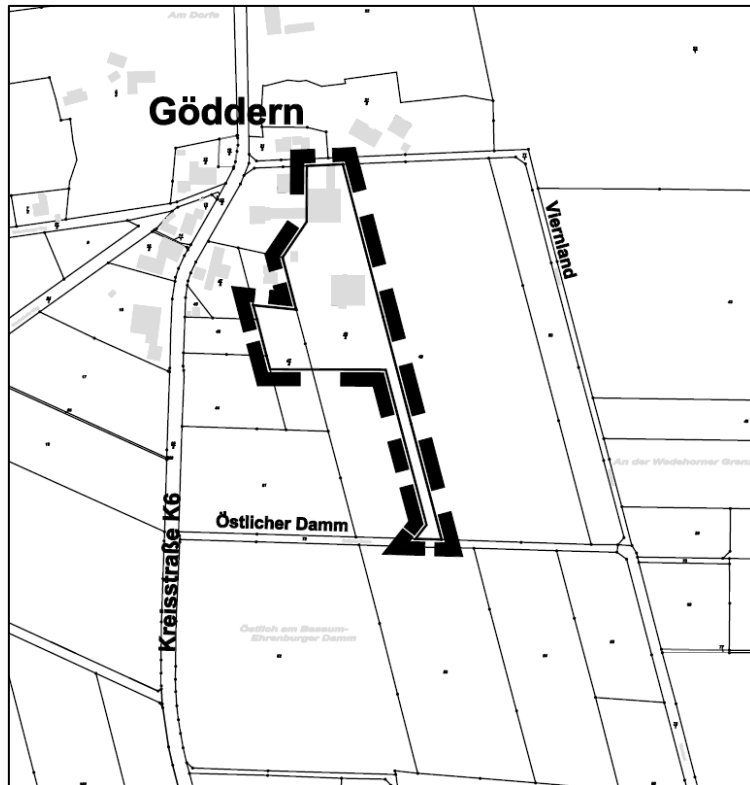
gez. Mentrup
Mentrup,
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Neuenkirchen

Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden *Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Dorfe Göddern“, Gemeinde Neuenkirchen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.05.2024 - Az.: 63 DH 01514/2024/82- die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Schwaförden, Poststraße 157, Zimmer 21, 27252 Schwaförden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Dorfe Göddern“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden geltend gemacht werden.

Abschnitt III
Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 10 a
Betreuung von der Gemeinde Wagenfeld angebotenen Krabbelgruppen

Für die/den ehrenamtliche/n Erzieher/innen der gemeindlichen Krabbelgruppen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € pro Person gezahlt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Februar 2024 in Kraft.

Wagenfeld, den 18. Juni 2024

gez. Kreye
Bürgermeister

Gemeinde Weyhe

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen sowie dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr einschließlich der Entlastung für die Sonderrechnung Sozialstation erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 S.1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen nach §§ 129 Abs. 2 S. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG **vom 02.07.2024 bis zum 10.07.2024** im Rathaus Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Zimmer 218

zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus kann die Bekanntmachung nachrichtlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe www.weyhe.de innerhalb der Rubrik „Rathaus/Bekanntmachungen“ sowie der Jahresabschluss innerhalb der Rubrik „Rathaus/Finanzen“ eingesehen werden.

Weyhe, 20.06.2024

Der Bürgermeister
gez. *Frank Seidel*

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf hat am 08. Dezember 2023 gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17. November 2009 beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre, für 30 Jahre: 360,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren, für 30 Jahre: 150,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre, je Grabstelle 750,00 €
 - b) jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle 25,00 €
3. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre, je Grabstelle 390,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle 13,00 €
4. **Rasenreihengrabstätte für Säрге:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) für 30 Jahre 1.500,00 €
5. **Rasenreihengrabstätte für Urnen:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege) für 30 Jahre 1.000,00 €
6. **Partner-Rasengrabstätte für zwei Urnen:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
 - a) für 30 Jahre, je Grabstätte 2.000,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstätte 67,00 €
7. **Partner-Rasengrabstätte für zwei Säрге:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
 - a) für 30 Jahre, je Grabstätte 3.000,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstätte: 100,00 €
8. **Urnengrabstätte mit einzelner Stele (für eine Beisetzung):**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre, je Grabstätte 2.000,00 €
9. **Urnengrabstätte mit einzelner Stele für Paare:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
 - a) für 30 Jahre, je Grabstätte 2.400,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstätte 40,00 €

10. **Urnenpartnergrabstätte mit einzelner Stele ohne Pflege:**
a) für 30 Jahre, je Grabstätte 1.300,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstätte 10,00 €
11. **Urnengrabstätte im Rosenbeet :**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre, je Grabstätte 1.400,00 €
12. **Rasengrabstätte für Urnen mit zentraler Stele:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre, je Grabstätte 1.100,00 €
13. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne**
in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung

Es wird eine Gebühr nach Nr. 2b für die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall:..... 100,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall:..... 180,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 150,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 550,00 €
2. Für eine Urnenbestattung: 150,00 €

IV: Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 70,00 €

§ 2 Schlussvorschriften

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

27330 Asendorf, 24. Mai 2024

Der Kirchenvorstand

Rothschild
(Vorsitzender)

(L.S.)

Simon, Pastorin
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, 31. Mai 2024

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

Schimke
(Bevollmächtigter)

**1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf
in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf hat am 08. Dezember 2023 gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. November 2009 beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 – Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 14)
- b) Wahlgrabstätten (§ 15)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
- d) Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 17)
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 18)
- f) Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen (§ 18a)
- g) Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge (§ 18b)
- h) Urnengrabstätten mit einzelner Stele (für eine Beisetzung) (§ 18c)
- i) Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare (§ 18d)
- j) Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege (§ 18e)
- k) Urnengrabstätten im Rosenbeet (§ 18f)
- l) Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele (§ 18g)

§ 2

§ 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengrabstätten im Rosenbeet und Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 3

§ 13 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(8) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten, behält sich die Friedhofsverwaltung die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe d-i und k-l vor.

§ 4

Nach § 18 werden folgende § 18a bis § 18g eingefügt:

§ 18a Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen

(1) Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich der Bestattung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Bestattung nach § 13 Abs. 4 sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus sind nicht möglich.

(2) Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Sie dürfen mit einer Grabplatte versehen werden; diese muss vom Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in die Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte muss mindestens eine Stärke von 8 cm aufweisen und ist in der Abmessung von 30 x 40 cm in geschliffenem Stein zu halten.

(3) An Rasen-Partnergrabstätten für zwei Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere anderer als in Abs. 2 vorgesehene Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Rasen-Partnergrabstätten für zwei Urnen nicht gestattet.

(4) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen.

§ 18b Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge

(1) Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Särge, die anlässlich der Bestattung eines Sarges mit zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Bestattung nach § 13 Abs. 4 sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus sind nicht möglich.

(2) Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Sie dürfen mit einer Grabplatte versehen werden; diese muss vom Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in die Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte muss mindestens eine Stärke von 8 cm aufweisen und ist in der Abmessung von 60 x 40 cm in geschliffenem Stein zu halten.

(3) An Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge werden keine weiteren Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere anderer als in Abs. 2 vorgesehene Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge nicht gestattet.

(4) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge.

§ 18c Urnengrabstätten mit einzelner Stele (für eine Beisetzung)

(1) Urnengrabstätten mit einzelner Stele sind in ein Staudenbeet eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich der Bestattung einer Urne mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Urnengrabstätten mit einzelner Stele werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. An Urnengrabstätten mit einzelner Stele werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Urnengrabstätten mit einzelner Stele nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung auf der der Grabstätte zugeordneten Stele angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengrabstätten mit einzelner Stele erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten mit einzelner Stele.

§ 18d Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare

(1) Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare sind in ein Staudenbeet eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich der Bestattung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Be-

stattung nach § 13 Abs. 4 sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus sind nicht möglich.

(2) Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. An Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung auf der der Grabstätte zugeordneten Stele angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare.

§ 18e Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege

Urnepartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege sind angelegte Grabstätten mit je einer Stele in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen, die mit zwei Stellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Bestattung nach § 13 Abs. 4 sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus sind nicht möglich.

(2) Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege sind durch die Friedhofsverwaltung einzeln eingefasst und mit Bodendeckern bepflanzt. An Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege werden keine weiteren Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen neben der vorhandenen Stele ist nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung auf der der Grabstätte zugeordneten Stele angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage erfolgt einmalig durch die Friedhofsverwaltung. Die laufende Pflege der Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege.

§ 18f Urnengrabstätten im Rosenbeet

(1) Urnengrabstätten im Rosenbeet sind in ein Beet eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich der Bestattung einer Urne mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Urnengrabstätten im Rosenbeet werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. An Urnengrabstätten im Rosenbeet werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Urnengrabstätten im Rosenbeet nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein (Feldstein) angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengrabstätten im Rosenbeet erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten im Rosenbeet

§ 18g Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele

(1) Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich einer Bestattung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasengrabstätte für Urnen mit zentraler Stele darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) An Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung an einer zentralen Stele angebracht werden.

(4) Die laufende Pflege der Rasenfläche und der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele.

§ 5

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

27330 Asendorf, 24. Mai 2024

Der Kirchenvorstand

(L.S.) Rothschild
(Vorsitzender)

Simon, Pastorin
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, 31. Mai 2024

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

Schimke
(Bevollmächtigter)